

Stadtratssitzung am 21.07.2021**Tischvorlage zu TOP 15****Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen/städtischen Parkplätzen**

Dieses Thema wurde bereits 2009, noch vom damaligen Umweltschutzbeauftragten Alfons Stadler, für den Parkplatz an der Carl-Platz-Schule angestoßen. Damals allerdings noch unter besseren Förderbedingungen im EEG. Die Überlegung bzgl. des Parkplatzes wurde verworfen, dafür wurde auf dem Dach der Sporthalle eine PV-Anlage errichtet (Stadtratsbeschluss von 9/2009).

Die Überlegungen zu PV-Anlagen auf Parkplätzen sind vor kurzem u.a. bei der Ausschussberatung zu Freiflächenanlagen genannt worden, Stichwort „vorbelastete Flächen“, und von Seiten der Verwaltung sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell immer wieder vorgenommen worden. Folgende Zusammenstellung und Bewertung kam und kommt dabei heraus.

Straßenbegleitende Parkplatzbereiche (Parkbuchten, Parkstreifen) haben wir stets aus verkehrlichen, gestalterischen und Platzgründen gänzlich außen vor gelassen.

Grundsätzlich gilt für innerstädtisch liegende Parkplätze, dass eine Beschattung mit Bäumen wg. der kühlenden Wirkung in Sommermonaten vorzuziehen ist.

Bezüglich der Größen der Anlagen kann pauschal festgehalten werden, dass kleine PV-Anlagen nur dann wirtschaftlich darstellbar sind, wenn die erzeugte elektrische Energie für die „Eigenstromnutzung“ in einem Gebäude oder anderweitig genutzt werden kann. Dies ist aber bei Parkflächen des öffentlichen Raums an sich nie der Fall. Dazu kommen ggf. aufwändige und verkehrstaugliche Aufständereien, die es nochmals unwirtschaftlich werden lassen. Eine PV-Anlage, die mit reiner Einspeisung wirtschaftlich betrieben werden soll, muss bei ideal einfacher Unterkonstruktion (Freifläche) einer Abschätzung nach mindestens 300 kW Spitzenleistung besitzen. Dies bedeutet aber eine Fläche von mindestens 3.000 m². Bei einer Stellplatzfläche von 15 m² würde dies daher einen Parkplatz von mindestens 200 Stellplätzen umfassen. Dies kann ausschließlich dann sinnvoll sein, wenn man einen Parkplatz betrachtet, bei dem eh ein Dach montiert werden muss/soll, so dass man für die Montage faktisch die Aufständerei nicht mit hinzurechnen muss. Dies betrifft meist Parkhäuser der Unternehmen, die dies ja auch bereits getan haben oder planen – nicht aber öffentliche Parkplätze.

Folgende Themen sprechen aus Verwaltungssicht grundsätzlich gegen die Errichtung von aufgeständerten PV-Anlagen auf öffentlichen/städtischen Parkplätzen:

- Verschattung durch vorhandene Bäume; Begrünung und Baumerhalt sind ebenfalls ein wichtiger Aspekt für den Klimaschutz und ggf. müssen PV-Anlagen eher auf Dächer oder Freiflächen außerhalb des Kernstadtgebietes wandern

- gestalterische Aspekte:
historische Altstadt – Ensembleschutz mit denkmalfachlichen Vorgaben, Gestaltungssatzung, Baugebiete mit hohen gestalterischen Auflagen zu Dachformen und Dacheindeckung etc.
- Hochwasserschutzbereich/Landschaftsschutzgebiete/baurechtlicher Außenbereich: sind von baulichen Anlagen freizuhalten

Betrachtete Parkplatzflächen:

Vereinshaus, Rahmbergparkplatz, Rathaus („Hubmannparkplatz“), An der Schütt, Aurachwiesen, Steinerne Brücke
 Parkplätze an den Friedhöfen
 Parkplatz an der Beethovenstraße
 Grundschule Niederndorf
 Parkplatz an der Straße Am Gemeindeweiher
 Parkplätze an der Mittelschule und am Gymnasium
 Parkplatz am Weiherbach-Gelände
 Parkplatz am Spielplatz/bei den Kleingärten Nutzungsstraße
 Parkplatz am Atlantis

Beurteilung bzgl. PV-Anlagen:

Vereinshaus, Rahmbergparkplatz, Rathaus („Hubmannparkplatz“):
 v.a. die gestalterischen Vorgaben in der historischen Altstadt/Denkmalschutz sprechen dagegen.

An der Schütt (Außenbereich/Hochwasserschutz), Aurachwiesen (= Realschulparkplatz; Außenbereich/Landschaftsschutz), und Steinerne Brücke (Außenbereich/Hochwasserschutz) treffen alle o.g. Aspekte zu.

Parkplätze an den Friedhöfen und der Parkplatz an der Beethovenstraße liegen in oder in der Nähe von Baugebieten mit hohen gestalterischen Auflagen zu Dachformen und Dacheindeckung so dass es hier auch einen Vorbildcharakter für die Gestaltung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen gilt.

Am alten Friedhof Nähe zur Liebfrauenhauskirche (Denkmalschutz) .

Alle drei Parkplätze haben teilweise innen und/oder randständigen Baumbestand mit Schattenwirkung.

Die Parkplatzbereiche an der Grundschule Niederndorf und an der Straße Am Gemeindeweiher sind teilweise straßenbegleitend angeordnet und haben z.T. auch Baumbestand bzw. sind auch flächenmäßig zu klein.

Die Parkplätze an der Mittelschule und am Gymnasium sollten aufgrund des vorhandenen Baumbestandes nicht in Anspruch genommen werden.

Auf dem Parkplatz Am Weiherbach-Gelände würden fest installierte bauliche Anlagen die flexible Nutzung des Festplatzgeländes einschränken und sind demnach nicht zu befürworten.

Gegen den Parkplatz am Spielplatz/bei den Kleingärten Nutzungsstraße spricht der Außenbereichsstandort und der Baumbestand.

Parkplatz am Atlantis z.T. Baumbestand, der westliche Teil der Fläche/der Bereich des Wohnmobilstellplatzes liegt außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes hier sind Carport-ähnliche bauliche Anlagen erstmal nicht zulässig, es sei denn es wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgesprochen; der Wohnmobilstellplatz hätte darüber hinaus andere Höhenanforderungen, grundsätzliche gestalterische Anforderungen durch Nähe zum Naturraum der Aurach und die Freizeit/Erholungsnutzung